V

Vertretung des Büros im Rechtsverkehr

§ 8

- (1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird im Rechtsverkehrs durch den Leiter oder einen seiner Stell-Vertreter vertreten.
- (2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates kann andere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Büro zu vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

89

- (1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. April 1956 in Kraft.
- (2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

> Grotewohl Ministerpräsident